

Brigitta Engeli  
GRÜNE  
Alte St. Gallerstrasse 5  
8280 Kreuzlingen

Reto Ammann  
GLP  
Weinbergstrasse 30  
8280 Kreuzlingen

EINGANG GR 3. Mai 2023		
GRG Nr.	2011046	502

50  
16  
+ 66

Turi Schallenberg  
SP  
Bädlistrasse 8  
8575 Bürglen

Elisabeth Rickenbach  
EVP  
Rüti 10  
8500 Frauenfeld

Judith Ricklin  
SVP  
Höhenstrasse 2  
8280 Kreuzlingen

Iwan Wüst  
EDU  
Im Haufacker 4  
9546 Tuttwil

Corinna Pasche-Strasser  
Die Mitte  
Waldparkstrasse 22  
9220 Bischofszell

Bruno Lüscher  
FDP  
Leimackerstrasse 14  
8355 Aadorf

## Motion

### „Verbesserung der Situation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe“

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, das Sozialhilfegesetz im Zusammenhang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Form anzupassen, sodass im Mindesten die Empfehlungen der SKOS, im Umgang mit jungen Erwachsenen aus dem Jahr 2021, die in Form eines Grundlagenpapiers vorliegen, auch im Kanton Thurgau umgesetzt werden.

Aufgrund des notwendigen Detailgrades des Anliegens, möchten wir es dem Regierungsrat überlassen, ob und welche der Aspekte auf Gesetzesstufe oder sinnvollerweise eher auf Verordnungsstufe Berücksichtigung finden. Die im Folgenden erwähnten Punkte sind jedoch zentral, um die Situation der Jugendlichen und jungen Erwachsenen nachhaltig zu verbessern und ihnen einen guten Start ins Berufsleben zu ermöglichen:

1. Ein junger Mensch, dessen Familie Sozialhilfe erhält, bildet nach Austritt aus der Volksschule eine eigene Unterstützungseinheit bei der Sozialhilfe.
2. Jugendliche und junge Erwachsene, die Sozialhilfe beziehen, erhalten von Seiten des Sozialamts ein individuelles Coaching durch eine Fachperson bis zum Abschluss der Erstausbildung. Sie unterstützt die/den Jugendliche/n in allen Fragen finanzieller Art und falls notwendig auch im Zusammenhang mit der Ausbildung.
3. Jugendlichen, die durch Sozialhilfe unterstützt werden, entstehen keine Schulden aus gesprochenen Sozialhilfegeldern, bis zum Abschluss einer Erstausbildung und längstens bis zum 25. Altersjahr, d. h. Sozialhilfeleistungen sind für sie nicht Rückerstattungspflichtig.
4. Ersparnisse oder Verdienste aus einem Nebenjob/Ferienjob von Kindern und Jugendlichen dürfen, im Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen an sie selbst oder ih-

re Eltern, nicht angetastet oder verrechnet werden. Missbräuchliche Überweisungen auf Kinder/Jugend-Konten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

5. Anschaffungen, die im Zusammenhang mit der Schule oder Berufsausbildung stehen, wie beispielsweise ein Laptop, Berufsbekleidung oder Ausbildungsunterlagen und Bücher, werden als gesonderte Auslagen durch die Sozialhilfe finanziert. Sie sollen als situationsbedingte Ausgaben betrachtet werden.
6. In der Schweizerischen Gesetzgebung spricht man von jungen Erwachsenen in der Altersspanne von 18-25 Jahren. Ab 26 gelten Menschen als Erwachsene. Dies sollte auch in der Sozialhilfeverordnung (derzeit noch bis 30) entsprechend angepasst werden.
7. Jungen Erwachsenen bis zum Alter von 25 Jahren ist ein angemessener Grundbedarf zu entrichten. Der bisher übliche Drittel eines 3-Personenhaushalts ist nicht mehr zeitgemäss und führt zu sehr schwierigen Lebensbedingungen für diese Altersgruppe. Dabei sollen auch die Wohnbestimmungen überdacht werden. Höhere Einkommensfreibeträge oder Integrationszulagen und dem Alter und der Wohnsituation angepasste Grundbedarfsberechnungen mit beispielsweise stufenweiser Erhöhung, schaffen für junge Erwachsene positive Anreize und motivieren sie, ihre Situation aktiv zu verbessern.
8. Mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs sollen schwierige Situationen und deren Folgen, bezüglich möglicher Ausstände bei der Krankenkasse, zu Gunsten des/der jungen Erwachsenen so geregelt werden, dass diese keine Altlasten aus früheren Schulden der Familie übernehmen müssen.

## **Begründung und Stossrichtung dieser Motion**

### **Begründung**

Jugendliche und junge Erwachsene, deren Eltern Sozialhilfe erhalten, haben in vielerlei Hinsicht einen grossen Nachteil gegenüber Gleichaltrigen. Sie dürfen nach jetzigem Stand des Gesetzes nicht über ihr eigenes Geld verfügen, sondern tragen zum Einkommen der Familie bei. Diese erste persönliche Erfahrung mit der «Gewalt» Staat, kann das Vertrauen in ein System, das gerecht und sorgend sein sollte, stark erschüttern.

Wir möchten doch alle, dass unsere Jugendlichen zu mündigen Bürgern heranwachsen, die Verantwortung für sich und die Gesellschaft übernehmen. Wir können dies fördern, indem wir als Gesetzgeber Grundlagen schaffen, die Jugendliche ermutigen, genau solche Bürger zu werden. Unseres Erachtens geschieht dies dann, wenn Jugendliche einen fairen Start in ihr Erwachsenenleben erhalten und nicht mit Altlasten im Rucksack in ihr Berufsleben steigen müssen. Ein finanziell und gesellschaftlich unbelasteter Einstieg erhöht die Chancen, dass diese Jugendlichen motiviert und erfolgreich ihren Alltag und ihr Berufsleben beschreiten und später nicht mehr sozialhilfeabhängig sein werden.

Diese Änderungen lehnen sich bezüglich der Altersgrenzen den Bestimmungen der Alimentenzahlungen an. Es wäre nicht korrekt, wenn wir als Gesetzgeber zwar von Eltern, die Alimente bezahlen, erwarten, dass sie dies bis zum Abschluss der Erstausbildung tun, ohne ihren Kindern anschliessend eine Rechnung zu stellen, der Staat aber genau diese Forderung selbst nicht erfüllt.

Viele Gemeinden haben schon jetzt einen sehr vorbildlichen und wohlwollenden Umgang mit ihren Jugendlichen, deren Familien Sozialhilfe erhalten. Das freut uns sehr. Gleichzeitig ist es aber wichtig, dass die Ausgangsbedingungen für einen erfolgreichen Start ins Berufsleben, nicht je nach dem in welcher Gemeinde man aufwächst, total unterschiedlich sind.

In 12 Kantonen der Schweiz wurden die Bedingungen für Jugendliche stark verbessert. Es wäre schön und erstrebenswert, wenn wir dies auch vom Kanton Thurgau sagen könnten.

Kreuzlingen, den 19. April 2023



Brigitta Engeli



Reto Ammann



Turi Schallenberg



Elisabeth Rickenbach



Judith Ricklin



Iwan Wüst-Singer



Corinna Pasche-Strasser



Bruno Lüscher

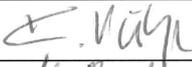
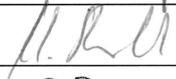
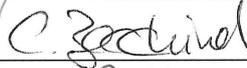
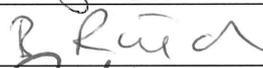
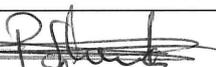
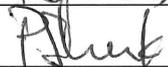
Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Brigitta Engeli, Reto Ammann, Turi Schallenberg, Elisabeth Rickenbach, Judith Ricklin, Iwan Wüst, Corinna Pasche-Strasser und Bruno Lüscher:

**«Verbesserung der Situation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe»**

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Müller Mathis		26 Nafziger Mathi	
2 Hauser Corineli		27 Imhof Kilian	
3 Didi Feuerle		28 Walter Simon	
4 Vogel Simon		29 Eugster Franz	
5 Weilenmann Simon		30 Bühler Peter	
6 Harhart Erika		31 Petra Herz	
7 Kreis Matthias		32 Schmidmeyer Beate	
8 Keller Ueli		33 Stahelin Peter	
9 Vonlanthen Isabelle		34 Zürcher Kathi	
10 Braun Berndt		35 Siegenthaler Rüdiger	
11 Zwigg Jost		36 Dietz Tobias	
12 Mangold Peter		37 Stieger Roger	
13 Böhler Ruedi		38 Fasi Christian	
14 Petrisey Karin		39 Wyss Roman	
15 Däubler Barbara		40 Schäfer Jörin	
16 Mic Felix		41 Hees Hanspeter	
17 Müller Elinor		42 Rüegg Marco	
18 Auer Sarah		43 Alexander Sigg	
19 Birk Markus		44 Bagnocini Christina	
20 Wohlfelder Erika		45 Lenthold Stefan	
21 Hess Linda		46 Zolner Nicole	
22 Bruggmann Doris		47 Fisch Ueli	
23 Koch Christian		48 PETER V. PASINA	
24 Wismann Susje		49 Withner Marcel	
25 Mafki Nina		50 Madorin Lukas	

FDP

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Brigitta Engeli  
 «**Verbesserung der Situation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe**»

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Pöhlhorn/Anders		26	
2 Pflüger Mülh Martina		27	
3 Schläpfer/Jörg		28	
4 Weber-Zoll/C		29	
5 Vietze Christian		30	
6 Michele Strahl		31	
7 Zedinel Cornelia		32	
8 Rüedi Beat		33	
9 Waltherr René		34	
10 Eugster Daniel		35	
11 Vögelin Max		36	
12 <del>_____</del>		37	
13 <del>Peter Schaub</del>	<del></del>	38	
14 Peter Schaub		39	
15 Mader Christian		40	
16 Büchi Cornelia		41	
17 Keller Heinz		42	
18		43	
19		44	
20		45	
21		46	
22		47	
23		48	
24		49	
25		50	